



Frau  
Präsidentin des Nationalrates

Zur Zahl 3193/J-NR/2014

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Albert Steinhauser, Freundinnen und Freunde haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Handel mit Exekutionsdaten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1:

Personenbezogene Exekutionsdaten finden sich in erster Linie im (physischen) Gerichtsakt und in elektronischer Form in der Verfahrensautomation Justiz (VJ) im Bereich Exekutionsverfahren. Bei dienstlicher Notwendigkeit kann in diese Daten von jedem bei Gericht Tätigen (in Frage kommen Richter/Richterin, Staatsanwalt/Staatsanwältin, Rechtspfleger/Rechtspflegerin, Gerichtsvollzieher/Gerichtsvollzieherin, Kanzleibediensteter/Kanzleibedienstete) Einsicht genommen werden.

Zu 2, 3 und 8:

Sämtliche in der VJ vorgenommene Lesezugriffe, Abfragen und Fallbearbeitungen werden nun zentral protokolliert und unter anderem der Zeitpunkt des Zugriffs, die abfragende Dienststelle, das individuelle Benutzerkennzeichen sowie die Bezeichnung des Abfragegeräts gespeichert.

Ergänzend dazu wurde im Jahr 2011 die Namens- und Geschäftsbehelfsabfrage modifiziert, indem nun zumindest die ersten drei Buchstaben des Suchbegriffs einzugeben sind (zB. Bra\*). Damit ist ein großflächiges „Absaugen“ von VJ-Namensverzeichnissen nach Anfangsbuchstaben aufgrund des damit verbundenen Aufwands nicht mehr möglich. Schließlich ist seit dem Jahr 2011 bei Namens- und Geschäftsbehelfsabfragen, die über die angemeldete Dienststelle hinausgehen, zwingend eine Begründung für die Abfrage einzugeben.

Aus damaligem Anlass wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter daran erinnert, dass eine Einsichtnahme in die VJ ausschließlich aus dienstlichen Gründen, insbesondere im

Zusammenhang mit der Führung eines Verfahrens oder zur Auskunftserteilung gemäß § 89I GOG, zulässig ist und jeder Missbrauch disziplinar und/oder strafrechtlich geahndet wird.

Zu 4:


Eine Nachprüfung, ob bereits durchgeführte Abfragen im VJ-Register rechtmäßig waren, erfolgt in konkreten Verdachtsfällen, die sich etwa aus der Anzeige der Zugriffe beim jeweiligen Fall ergeben. Darüber hinaus wird versucht, Möglichkeiten für eine strukturierte und automatisierte Prüfung von auffälligen Abfragen zu entwickeln. Auf Grund der hohen Zahl an – im täglichen Betrieb notwendigen – Abfragen ist es notwendig, automationsunterstützt auswertbare Prüfkriterien anzulegen, die es ermöglichen, missbräuchliche oder zumindest verdächtige Abfragen aufzuspüren. Dazu kommen stichprobenartige Prüfungen zufällig ausgewählter Samples.

Zu 5 bis 7:

Seit 2011 wurden keine Fälle eines systematischen Missbrauchs von Daten des Justizressorts bekannt. Derartige Fälle würden unverzüglich einer strafrechtlichen (und gegebenenfalls disziplinarrechtlichen) Prüfung unterzogen werden. Dank der ergriffenen Maßnahmen konnten allerdings vereinzelt unzulässige Zugriffe durch Bedienstete erkannt werden, die in einigen Fällen auch zu strafrechtlichen und/oder disziplinarischen Konsequenzen geführt haben.

Wien, 21. Jänner 2015

Dr. Wolfgang Brandstetter

	Datum/Zeit	2015-01-26T07:56:27+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde elektronisch signiert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur">http://kundmachungen.justiz.gv.at/justizsignatur</a>